

Häufigkeit derartiger Disziplinverletzungen im Betrieb) zu einer Beratung vor der Konfliktkommission geeignet sind.

Richtig hat das der Staatsanwalt im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg bei Gesetzesverletzungen durch einen Oberbauleiter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung praktiziert.

Durch die Eingabe einer Hausgemeinschaftsleitung war bekannt geworden, daß der betreffende Oberbauleiter die gesetzlichen Rechte der Mietervertretung mißachtet und somit eine Reihe von Unzuträglichkeiten hervorgerufen hatte. Die-Nachprüfungen des Staatsanwaltes bestätigten diese Angaben. Daraufhin wurde dem Betriebsleiter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung empfohlen, die Sache gemäß § 109 Abs. 3 GBA der Konfliktkommission zu übergeben. Die Beratung fand in Anwesenheit der Bauleiter und Verwalter des Betriebes statt. Sie war für alle Beteiligten erzieherisch wirksam. Im Ergebnis der Beratung wurde dem Oberbauleiter eine Mißbilligung ausgesprochen.

Abschließend zu diesem Komplex bleibt zu klären, ob nicht dem Staatsanwalt ein selbständiges Antragsrecht bei der Konfliktkommission (§ 154 GBA) auch im Hinblick auf die Durchführung von Verfahren wegen Disziplinverletzungen zusteht. Wie den §§ 8, 109 ff. GBA zu entnehmen ist, sind in erster Linie die Leiter der Betriebe für die Erziehung der von ihnen geleiteten Kollektive verantwortlich. Es würde dieser eindeutigen gesetzlichen Festlegung zuwiderlaufen, wollte man unter Umgehung des Betriebsleiters dem Staatsanwalt das Recht zubilligen, jene Entscheidung zu treffen, die lediglich dem Betriebsleiter gem. § 109 Abs. 3 GBA zusteht⁹.

Zur materiellen Verantwortlichkeit

Ein bedeutendes Mittel bei der Erziehung der Werktätigen zu einer fehlerfreien Arbeitsweise ist die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit. Obwohl sich bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit aus den seinerzeit geltenden Bestimmungen die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit für alle Werktätigen der DDR ergab, wurde sie nicht genügend durchgesetzt. Ihre Anwendung beschränkte sich überwiegend auf den gesellschaftlichen Einzelhandel. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs der Arbeit wurde dieser Zustand nicht schlagartig verändert, sondern es bedarf — wie die tägliche Praxis zeigt — gerade auch in diesem Punkt eines ständigen Bemühens, das Gesetzbuch der Arbeit in seinem ganzen Umfang durchzusetzen. Einen wesentlichen Beitrag dazu können die Staatsanwälte leisten, wenn sie in allen Bereichen ihrer Tätigkeit, insbesondere aber auf den Gebieten der Gesetzlichkeitsaufsicht im Zivil- und Arbeitsrecht und der Allgemeinen Aufsicht, untersuchen, ob die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit angewandt wird, wenn durch die Verletzung der Arbeitsdisziplin dem Betrieb ein Schaden zugefügt wurde. Die Allgemeine Aufsicht hat sich z. B. seit Jahren mit dem Erfindungs- und Vorschlagswesen befaßt. Durch operative Gesetzlichkeitsüberprüfungen und in deren Ergebnis durch allgemeine Auswertungen, Hinweise oder Einsprüche hat sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet geleistet. Wie ein unlängst bekannt gewordener Sachverhalt jedoch zeigt, kann auch hier die Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit bedeutsam werden:

⁹ Hiervon unberührt bleibt natürlich das Antragsrecht des Staatsanwalts gem. Abschn. II Ziff. 7 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen bezüglich der Moralverstöße im Sinne des § 144 Buchst. a GBA.

In einem Berliner Bauhof war im Zusammenhang mit einem Verbesserungsvorschlag fahrlässig eine unrichtige Berechnung des Jahresnutzens vorgenommen und dadurch ebenfalls fahrlässig eine überhöhte Prämieierung verursacht worden.

Die Teilnahme an den Verhandlungen der Vertragsgerichte bietet vielfache Möglichkeiten der Auswertung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Hierbei ist davon auszugehen, daß die im Vertragsgesetz, der Vertragsgerichtsverordnung und den einzelnen Liefer- und Leistungsbedingungen enthaltenen Sanktionen (Vertragsstrafe, Schadensersatz, Zahlung eines Betrages an den Staatshaushalt gem. § 14 VGVO) zunächst nur aussagen, daß der Betrieb insgesamt fehlerhaft gearbeitet hat. Der Betrieb kann aber nur tätig werden durch die Handlungen der bei ihm beschäftigten Werktätigen. Die Einhaltung bzw. Verletzung ihrer Arbeitspflichten ist mitbestimmend dafür, ob der Betrieb insgesamt seine Verpflichtungen einhält oder verletzt. Deshalb können wirksame Veränderungen auch nur dann herbeigeführt werden, wenn die Sanktionen nicht nur den Betrieb insgesamt treffen¹⁰, sondern diese zum Anlaß genommen werden, um über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit auf den unmittelbar schuldhaft handelnden Werktätigen — unabhängig von seiner betrieblichen Funktion — einzuwirken. Auswertungen in dieser Richtung sind bisher von der Staatsanwaltschaft in Berlin in folgenden Fällen veranlaßt worden: bei Zahlungsverpflichtungen gem. § 14 VGVO (gröbliche oder wiederholte Verletzung der Vertragsdisziplin), wegen der Lieferung ohne Vertragsabschluß, bei Nichteinhaltung der Be- und Entladeverpflichtung gegenüber der Deutschen Reichsbahn, bei nicht ordnungsgemäßem Abbau von Überplanbeständen usw.

Auch die aus der Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gewonnenen Erkenntnisse lassen sich entsprechend auswerten. Der Staatsanwalt im Stadtbezirk Prenzlauer Berg hat z. B. die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gegenüber einer Kaderleiterin durchgesetzt, die dafür verantwortlich war, daß eine arbeitswillige Kollegin nicht eingesetzt wurde, so daß der Betrieb Lohn zahlen mußte, ohne daß eine Arbeitsleistung erfolgte¹¹.

Als methodisch richtig hat sich erwiesen, zur Klärung des Sachverhalts zunächst von dem betreffenden Leiter (gem. § 15 St AG) zu verlangen, eine Untersuchung durchzuführen und gegebenenfalls von sich aus einen entsprechenden Antrag an die Konfliktkommission zu stellen. Wird im Ergebnis der Untersuchungen festgestellt, daß bei dem Leiter die Tendenz besteht, den erforderlichen Konsequenzen auszuweichen, so kann dann vom Staatsanwalt selbst ein Antrag gemäß § 154 GBA gestellt werden. Der Antrag an die Konfliktkommission kann auch sofort vom Staatsanwalt ausgehen, und zwar in Fällen mit klarem Sachverhalt oder wenn dadurch eine größere erzieherische Wirkung zu erwarten ist.

Wie die vorstehenden Ausführungen erkennen lassen, bietet sich in allen Bereichen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit, die Konfliktkommissionen als Organe der gesellschaftlichen Erziehung wirksam werden zu lassen. Erforderlich ist es jedoch, daß der einzelne Sachverhalt wirklich nach allen Richtungen durchdacht wird, um ihn zum Ausgangspunkt zu nehmen, einen möglichst großen Kreis von Werktätigen erzieherisch zu beeinflussen.

¹⁰ Die mittelbaren Auswirkungen auf dem Wege über die Schmälerung der Zuführungen zum Prämien- und Kultur- und Sozialfonds sollen hier unberücksichtigt bleiben.

¹¹ Über diesen Sachverhalt wurde in *Arbeitsrecht* 1962, S. 217, berichtet.